

Zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(Agv MoVe)**

einerseits und der

**Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)**

andererseits wird der folgende

Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrag (BuRa-LfTV Agv MoVe)

für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs
in der Bundesrepublik Deutschland

geschlossen.

zuletzt geändert durch ÄTV 1/2012 BuRa-LfTV / LfTV

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Qualifikation

§ 3 Arbeitszeit

§ 4 Erholungsurlaub / Zusatzurlaub

§ 5 Eingruppierung

§ 6 Entgelt und Zulagen

§ 7 Besondere Fürsorgepflicht

§ 8 Verlust der persönlichen Eignung

§ 9 Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge

§ 10 Weitere Bestimmungen

§ 11 Demografischer Wandel und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

§ 12 unbesetzt

§ 13 Personaldienstleister

§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Laufzeit, Kündigung

Anlagen

Anlage 1 Tätigkeitsgruppenverzeichnis

Anlage 2 Entgelttabelle

Anlage 3 Qualifizierung

Präambel

Die Vertragsparteien wollen mit dem folgenden Tarifvertragswerk die wichtigsten Qualifikations- und Arbeitsbedingungen sowie deren Mindeststandards für die Lokomotivführer im deutschen Eisenbahnverkehrsmarkt sicherstellen.

Sie wollen erreichen, dass alle am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen vergleichbare Arbeits- und Lohnbedingungen in Form der in diesem Tarifvertrag festgelegten Minimalstandards einhalten müssen und der Wettbewerb nicht durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung, der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes beeinflusst wird.

Die Tarifvertragsparteien streben an, dass dieses Tarifvertragswerk als repräsentativer Tarifvertrag zur Auftragsbedingung bei der Vergabe von Eisenbahnverkehrsleistungen zugrunde gelegt wird.

§ 1 Geltungsbereich

Der BuRa-LfTV Agv MoVe wird als Verbandstarifvertrag („Flächentarifvertrag“) abgeschlossen, gilt also für die Mitgliedsunternehmen des Agv MoVe, insbesondere auch künftig eintretenden Unternehmen originär nach § 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG.

(1) Dieser Tarifvertrag gilt unbeschadet § 14 Abs. 1:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich/fachlich:**

Für alle Betriebe der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs, soweit diese Verkehr im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen betreiben. Er gilt für alle Betriebe, wenn und soweit diese sich am öffentlichen Verkehr beteiligen, auch wenn dies nicht den Schwerpunkt ihrer betrieblichen Aufgaben bildet.

c) **Persönlich:**

Für alle Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe nach Buchst. b).

Lokomotivführer sind Arbeitnehmer, die eisenbahnspezifische Aufgaben wahrnehmen und die Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind sowie Arbeitnehmer in der Funktionsausbildung zum Erwerb der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

(2) Sofern dieser Tarifvertrag künftig Teil eines mehrgliedrigen, mit anderen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden gemeinsam abgeschlossenen Rahmentarifvertrages wird, kann eine Änderung des Abs. 1 Buchst. (b) bzw. die Nichtanwendung des Tarifvertrages auf einzelne Unternehmen, Betriebe oder Teilbetriebe anderer Unter-

nehmen nur durch eine von allen Tarifvertragsparteien des Rahmentarifvertrages gemeinsam abgeschlossene tarifliche Regelung erfolgen.

§ 2 Qualifikation

- (1) Eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lokomotivführer ist eine entscheidende Voraussetzung für den sicheren, qualitativ hochwertigen und serviceorientierten Bahnbetrieb. Zur dauerhaften Gewährleistung dieser Voraussetzung haben die Tarifvertragsparteien das gemeinsame Ziel, geeignete tarifvertragliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese sind in Anlage 3 geregelt. Im Bewusstsein dieses gemeinsamen Zieles vereinbaren sie die nachfolgenden einheitlichen Qualifizierungsbestimmungen für Lokomotivführer.
- (2) Sämtliche Unternehmen im Geltungsbereich stellen für alle beschäftigten Lokomotivführer die Anwendung der jeweiligen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die Lokomotivführer betreffen, unabhängig ihrer tatsächlichen unmittelbaren Geltung sicher.
- (3) Anlage 3 ist Bestandteil des Tarifvertrages.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) a) Die regelmäßige rahmentarifvertragliche Arbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen 2.036 Stunden im Kalenderjahr (Referenzarbeitszeit). Als Teilzeitarbeit gilt ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll von weniger als 2.036 Stunden im Kalenderjahr.
- b) In Haustarifverträgen kann eine von der Referenzarbeitszeit (Abs. 1a) abweichende regelmäßige tarifvertragliche Arbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zwischen 1.827 und 2.088 Stunden (betriebliches regelmäßiges Arbeitszeit-Soll) ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen im Kalenderjahr festgelegt werden. Als Teilzeitarbeit gilt in diesem Fall ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll, das die für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer festgelegte regelmäßige haustarifvertragliche Arbeitszeit unterschreitet.
- c) In Haustarifverträgen kann ein von Buchst. a) und b) abweichender Arbeitszeitabrechnungszeitraum von maximal zwölf Monaten festgelegt werden. Dabei gilt für die Festlegung der regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit:

pro Kalendermonat	pro Kalenderwoche
1/12 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)	1/52,2 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)

Wird gemäß Buchst. b) eine von der Referenzarbeitszeit abweichende regelmäßige tarifvertragliche Arbeitszeit vereinbart, ist die Tabelle nach Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Eine Schicht ist die Zeit zwischen zwei Ruhezeiten gemäß § 5 ArbZG. Als anzurechnende Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 gilt die Zeit der Schicht abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen.
- (3) Für Arbeitnehmer beginnt und endet die anzurechnende Arbeitszeit grundsätzlich am Ort des Schichtbeginns (Schichtsymmetrie). Dies gilt nicht für Schichten, an die sich eine auswärtige Ruhezeit anschließt.

Abweichend von Satz 1 sind in Haustarifverträgen Ausnahmen für den Fall zulässig, dass die Schicht innerhalb eines Umkreises von 50 km von der regelmäßigen Einsatzstelle nicht am Ort des Schichtbeginns endet, sofern die Fahrzeit zurück zum Ort des Schichtbeginns nicht mehr als eine Stunde beträgt.

Wird die Arbeit in Arbeitszyklen geleistet, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen folgendes: Sollte es aus Gründen, die in der An- und Abreise des Arbeitnehmers liegen, notwendig sein, beginnt und endet der Arbeitszyklus am selben Ort.

- (4) Die tägliche Arbeitszeit (§ 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 ArbZG) des Arbeitnehmers darf zehn Stunden nicht überschreiten. Sie darf verlängert werden, wenn die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang - mindestens 30 Prozent - Bereitschaft und/oder Arbeitsbereitschaft enthält (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1. Buchst. a bzw. Ziff. 4. Buchst. a, § 11 Abs. 2 ArbZG).

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben auf bis zu zwölf Stunden (auch ohne Bereitschaft und/oder Arbeitsbereitschaft) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen gewährt werden (§ 12 Ziff. 4. ArbZG).

- (5) Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3. i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit, die der Arbeitnehmer nicht an seinem Dienort verbringen kann, auf neun Stunden zu verkürzen (auswärtige Ruhezeit), wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines betrieblich festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird. Für Ruhezeiten am Dienort gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ArbZG mit der Maßgabe, dass der dort vorgeschriebene Ausgleich innerhalb von vier Wochen erfolgen muss.
- (6) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während seiner täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen aufgeteilt werden, wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2. ArbZG; § 11 Abs. 2 ArbZG). Kurzpausen müssen mindestens 10 zusammenhängende Minuten betragen.

§ 4

Erholungsurlaub / Zusatzurlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr Anspruch auf einen Erholungsurlaub
 - von 26 Urlaubstagen,
 - von 27 Urlaubstagen nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit,
 - von 28 Urlaubstagen nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Jahr der Betriebszugehörigkeit, das der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr vollendet.

- (2) Der Arbeitnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf einen Zeitzuschlag für Nachtarbeit in Höhe von zwei Minuten pro angerechnete Stunde Arbeitszeit im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr. Der daraus entstehende Urlaubsanspruch soll die Belastungen der Arbeitnehmer durch Nachtarbeit ausgleichen.
- (2a) Der Anspruch nach Abs. 2 ist bis zum 30. Juni 2012 auf einen Tag Zusatzurlaub und bis zum 31. Dezember 2013 auf zwei Tage Zusatzurlaub begrenzt.
- (3) Ergänzende Regelungen zu Abs. 1 und Abs. 2 sind in den Haustarifverträgen zu vereinbaren.

§ 5 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer ergibt sich aus dem Tätigkeitsgruppenverzeichnis nach Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Tarifvertrags. In den Haustarifverträgen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a kann eine tarifliche Ersteingruppierung der bereits beschäftigten Arbeitnehmer vorgenommen werden.
- (2) Soweit das spezifische Geschäftsfeld eines Unternehmens dies erfordert, kann das Tätigkeitsgruppenverzeichnis ergänzt werden.
- (3) Die Eingruppierung richtet sich nach der ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach der Berufsbezeichnung.

Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht, soweit sich aus dem Tätigkeitsgruppenverzeichnis nichts Abweichendes ergibt.

Werden dem Arbeitnehmer mehr als zwei Tätigkeiten übertragen und erreicht keine der vom Arbeitnehmer auszuübenden Teiltätigkeiten das in Satz 2 geforderte Maß, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.

In den Haustarifverträgen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a sind Ausgleichsregelungen für den Fall vorübergehender Ausübung höherwertigerer Tätigkeit zu vereinbaren (Entgeltausgleich). Dies gilt auch für Fälle, in denen der Arbeitnehmer wiederholt höherwertige Tätigkeiten ausübt.

- (4) Bei der Einstufung bemisst sich das Monatstabellenentgelt nach der Berufserfahrung als Lokomotivführer ab Ersterwerb der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei werden grundsätzlich Zeiten berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer ununterbrochen als Lokomotivführer tätig war. Eine zeitliche Unterbrechung der Tätigkeit als Lokomotivführer ist unschädlich, sofern der Arbeitnehmer noch im Besitz einer

gültigen Lizenz zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf öffentlicher Infrastruktur war.

- (5) Berufserfahrung im Sinne des Abs. 4 ist vom Arbeitnehmer nachzuweisen; sie ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses BuRa-LfTV Agv MoVe erworben wurde.
- (6) Haustarifverträge nach § 1 Abs. 4a können vorsehen, dass Berufserfahrung, die ohne Relevanz für den Arbeitgeber ist, abweichend von den vorstehenden Abs. 4 und 5 nicht oder geringer berücksichtigt wird. Welche Berufserfahrung ohne Relevanz ist, ist in dem jeweiligen Haustarifvertrag im Einzelnen konkret zu definieren.
- (7) Bei Höher- und Rückgruppierungen bleibt der Lokomotivführer in der gleichen Berufserfahrungsstufe. Die in der vorherigen Entgeltgruppe anerkannte Berufserfahrung gilt auch in der neuen Entgeltgruppe als anerkannte Berufserfahrung. Im Haustarifvertrag kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

§ 6 Entgelt und Zulagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt (MTE), das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Der Betrag ergibt sich aus der Tabelle nach Anlage 2. Anlage 2 ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) In den jeweiligen ergänzenden Haustarifverträgen können ortsbezogene Zulagen zum MTE festgelegt werden, wenn erhöhte Lebenshaltungskosten oder besondere Arbeitsmarktverhältnisse die Erhöhung des MTE angezeigt erscheinen lassen.
- (3) Das MTE (Abs. 1) basiert auf der Referenzarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1a.
- (4) Wird gemäß § 3 Abs. 1b durch einen Haustarifvertrag von der Referenzarbeitszeit nach § 3 Abs. 1a abgewichen, vermindern oder erhöhen sich die Ansprüche nach Abs. 1 entsprechend.

Protokollnotiz:

Das MTE gem. Anlage 2 wird im Falle des Abs. 4 durch die Referenzarbeitszeit (§ 3 Abs. 1a) dividiert und mit der sich für ein Kalenderjahr ergebenden haustarifvertraglichen Arbeitszeit multipliziert. Die sich ergebenden Werte sind auf volle EURO kaufmännisch auf- oder abzurunden.

- (5) Hat der Arbeitnehmer wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf das MTE, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.
- (6) Der Arbeitnehmer mit einem individuellen Arbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit (§ 3 Abs. 1a), erhält vom MTE den Teil, der dem Maß des mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls entspricht. Im Falle des § 3 Abs. 1b gilt dies entsprechend.

- (7) Vermögenswirksame Leistungen, Erschwerniszulagen, Verpflegungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere Zulagen können zusätzlich zum MTE nach Anlage 2 gezahlt werden. Die Höhen der vermögenswirksamen Leistungen, Erschwerniszulagen, Verpflegungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere Zulagen werden in diesen Fällen gegebenenfalls in den ergänzenden Haustarifverträgen vereinbart.
- (8) Zusätzlich zum MTE können am Unternehmensgewinn orientierte Jahressonderzahlungen in den ergänzenden Haustarifverträgen vereinbart werden.
- (9) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Sonntag erhält der Arbeitnehmer eine Sonntagszulage in Höhe von 4,24 EURO (ab 01. November 2013: 4,34 EURO).
- (10) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag erhält der Arbeitnehmer eine Feiertagszulage in Höhe von 4,79 EURO (ab 01. November 2013: 4,90 EURO). Neben der Feiertagszulage wird keine Sonntagszulage gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

- (11) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr erhält der Arbeitnehmer eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 2,80 EURO.
- (12) Die zulageberechtigten Zeiten sind, für jede Zulage getrennt und jeweils minutengenau erfasst, für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (13) Die Zulagen nach Abs. 9 (Sonntagszulage) und Abs. 10 (Feiertagszulage) erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 2) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 2).
- (14) Der Arbeitnehmer, der aufgrund einer Tätigkeit nach Anlage 1 eingruppiert ist und der Arbeitnehmer, der für eine dieser Tätigkeiten ausgebildet wird, erhält für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Fahrentschädigung für Lokomotivführer in Höhe von 6,65 EURO.
- (15) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50 % seines Monatstabellenentgelts. Die Einzelheiten sind in den Haustarifverträgen zu regeln.

§ 7**Besondere Fürsorgepflicht**

- (1) Arbeitnehmer, die während der Arbeitszeit einem traumatischen Ereignis ausgesetzt waren, haben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Anspruch auf besondere Fürsorge durch den Arbeitgeber. Traumatische Ereignisse sind solche, bei denen in Ausübung der Tätigkeit als Lokomotivführer bzw. als mitfahrendes Personal auf dem Führerstand Personen schwer verletzt bzw. getötet wurden.
- (2) Zur besonderen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehört auf Wunsch des betroffenen Arbeitnehmers eine schnellstmögliche und angemessene psychologische Betreuung durch entsprechend qualifizierte Personen.
- (3) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit nach einem traumatischen Ereignis richtet sich Entgeltfortzahlung nach den jeweiligen haustarifvertraglichen Regelungen.
- (4) Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach einem traumatischen Ereignis länger als sechs Wochen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Zuschuss zum Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Krankengeldzuschuss).

Der Krankengeldzuschuss wird vom ersten Tag nach Wegfall der Entgeltfortzahlung an gezahlt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, für den der Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält, längstens jedoch bis zum Ablauf der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Der Krankengeldzuschuss ist der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v.H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

- (5) Nachgewiesene Kosten für im Einzelfall von einem Arzt oder von einem Psychologen verordnete und nicht von den Trägern der Sozialversicherung übernommene Maßnahmen der Rehabilitation werden bis zu einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 90 % des individuellen Monatstabellenentgelts erstattet.

§ 8**Verlust der persönlichen Eignung**

- (1) Arbeitnehmer, die aufgrund einer psychischen oder physischen Einschränkung, die nach fachärztlichem Gutachten auf die berufliche Belastung zurückgeht, ihre arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit nicht mehr ausüben können, haben Ansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. 2 bis 7.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen besteht Anspruch auf Weiterbeschäftigung auf geeigneten freien Arbeitsplätzen im Betrieb oder Unternehmen, wenn die Weiterbeschäftigung nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen (Qualifizierung) oder eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit er-

klärt hat. Eine Qualifizierungsmaßnahme ist für den Arbeitgeber nicht mehr zumutbar, wenn sie länger als 6 Monate beanspruchen würde. Der Arbeitgeber trägt für erforderliche zumutbare Qualifizierungsmaßnahmen die notwendigen Kosten.

- (3) Ist zur Weiterbeschäftigung ein Umzug an einen anderen Ort erforderlich, werden die notwendigen Umzugskosten bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugkostengesetz für sonstige Umzugskosten geltenden Pauschalen vom Arbeitgeber getragen.
- (4) Abweichend von § 5 gilt nach Verlust und späterer Wiederherstellung der persönlichen Eignung die Berufserfahrung für eine Tätigkeit nach diesem Tarifvertrag als nicht unterbrochen. Der Zeitraum vom Verlust bis zur späteren Wiederherstellung der persönlichen Eignung selbst zählt für eine Tätigkeit nach diesem Tarifvertrag nicht zur Berufserfahrung.
- (5) Ist bei angenommenem gleich bleibendem individuellen Arbeitszeit-Soll das MTE des Arbeitnehmers im Falle der Weiterbeschäftigung in einer anderen Tätigkeit niedriger als das MTE in der Tätigkeit, die bis zum Zeitpunkt des Verlustes der persönlichen Eignung ausgeübt wurde, besteht zeitlich befristet für die Dauer eines Jahres Anspruch auf eine Ergänzungszulage. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Verlustes der persönlichen Eignung noch kein volles Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt war.

Der Anspruch besteht in Höhe der Differenz zwischen dem MTE in der neuen Tätigkeit und 90 Prozent des bisherigen MTE. Für die Berechnung gelten die Verhältnisse an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer eine neue Tätigkeit übernimmt oder für diese qualifiziert wird unter der Annahme, dass er bis zum Vortag seine ursprüngliche arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit ausgeführt hätte. Arbeitnehmer, bei denen das individuelle Arbeitszeit-Soll in der neuen Tätigkeit geringer ist als in der bisherigen Tätigkeit, erhalten die Zulage anteilig.

Die Ergänzungszulage wird bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte, bei Veränderungen des individuellen Arbeitszeit-Solls, bei Höher- und Rückgruppierungen und bei einem Wechsel der Berufserfahrungsstufe neu berechnet.

- (6) Kommt es nicht zur Weiterbeschäftigung sondern zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, werden nachgewiesene Kosten für durchgeführte allgemein anerkannte Maßnahmen zur beruflichen Neuorientierung vom Arbeitgeber einmalig bis zu einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe eines individuellen Monatstabellenentgelts erstattet. Die Einzelheiten sind zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

§ 9

Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge

Regelungen zu einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge werden in unternehmensspezifischen Tarifverträgen vereinbart.

Protokollnotiz:

1. *Betriebliche Altersvorsorge mit vorgeschriebener Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer ist arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge im Sinne des § 9.*
2. *Arbeitgeberfinanzierte Leistungen für eine betriebliche Altersvorsorge, die nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Arbeitnehmer eine freiwillige Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersvorsorge vornimmt, sind arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge im Sinne des § 9.*

§ 10**Weitere Bestimmungen**

In den Haustarifverträgen sind Ansprüche auf Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung aus persönlichen Gründen zu vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Haustarifverträgen Regelungen über die Freistellung für gewerkschaftliche Zwecke mit und ohne Entgeltfortzahlung zu vereinbaren.

§ 11**Demografischer Wandel und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit**

Regelungen, die der Bewältigung des demografischen Wandels dienen, obliegen gesonderten Bestimmungen der an den Tarifvertrag gebundenen Unternehmen.

§ 12**unbesetzt****§ 13****Personaldienstleister**

Die Bedingungen für den Einsatz von Leiharbeitnehmern werden ggf. in den Haustarifverträgen vereinbart. Finden in dem Unternehmen Regelungen zu Mindestarbeitsbedingungen („equal-payment“) Anwendung, so hat der Arbeitgeber darauf hinzuwirken und mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass die als Leiharbeitnehmer eingesetzten Lokomotivführer nach den im Verhältnis zur Arbeitszeit geltenden Mindestentgeltbedingungen dieses Tarifvertrages bezahlt werden.

Protokollnotiz:

§ 13 gilt nicht für Leiharbeitnehmern von Verleihern, zu denen der Arbeitgeber bei Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages bereits in vertraglichen Beziehungen gestanden hat.

§ 14**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages wird ergänzend vereinbart:
- a) § 1 Abs. 1 Buchst. b) erfasst nicht solche Mitgliedsunternehmen des Agv MoVe, die bis zum 31. Juli 2010 bereits bestanden haben und nicht von Anlage 1 zum Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) erfasst waren. Dies gilt auch, wenn sie bis zum 31. Juli 2010 Lokomotivführer im Sinne des persönlichen Geltungsbereichs des LfTV beschäftigt haben. War dies nicht der Fall und übernehmen solche Unternehmen künftig Transportleistungen, so unterliegen sie dem betrieblichen Geltungsbereich, sobald sie tatsächlich Lokführer beschäftigen.
 - a) § 1 Abs. 1 Buchst. c) erfasst nur Lokomotivführer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit gem. Anlage 1 übertragen ist.
 - b) Durch diesen Tarifvertrag sollen nach ausdrücklichem Einvernehmen beider Tarifvertragsparteien die Grenzen des GrundlagenTV vom 09. März 2008 nicht verändert werden. Im Zweifel gelten deshalb während der Geltungsdauer des GrundlagenTV die Bestimmungen zum Geltungsbereich bzw. die Regelungen des Tarifvertrages als entsprechend eingeschränkt anwendbar.
- (2) Dieser Rahmentarifvertrag tritt nur gleichzeitig mit einem Haustarifvertrag in Kraft, der diesen Rahmentarifvertrag ausdrücklich für anwendbar erklärt und die Anpassung bestehender haustarifvertraglicher Bestimmungen an diesen Rahmentarifvertrag regelt.

Solche Haustarifverträge können

- a) die Bestimmungen dieses Rahmentarifvertrages konkretisieren, ergänzen und die in diesem Rahmentarifvertrag festgelegten festen und variablen Entgeltbestandteile nach Maßgabe des Buchst. c) anders verteilen, wobei alle Entgeltbestandteile weiterhin ausgezahlt werden müssen,
- b) die in § 6 festgelegten festen und variablen Entgeltbestandteile anders festlegen, wenn alle Entgeltbestandteile als solche Anspruchsgrundlage bleiben. Mindestens muss das Entgelt gezahlt werden, auf das der Arbeitnehmer bei der Anwendung dieses Rahmentarifvertrages Anspruch hätte. Dies ist mittels einer für jede Tätigkeitsgruppe gesondert und nach jeder Veränderung dieses Rahmentarifvertrages durchzuführenden kollektiven Günstigkeitsprüfung festzustellen. Solche Haustarifverträge gehen insoweit dem Rahmentarifvertrag vor; dies gilt auch in der Zeit der Nachwirkung eines Haustarifvertrages.
- c) während einer Einführungsphase das Gesamtniveau dieses Rahmentarifvertrages befristet absenken, wenn die wirtschaftliche Situation des Unternehmens dies erfordert. Solche Übergangsregelungen können zu allen Regelungen dieses Rahmentarifvertrages getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Haustarifvertrag einen Stufenplan zur uneingeschränkten Wirksamkeit aller Regelungen dieses Rahmentarifvertrages bzw. von Regelungen nach Buchst. b)

beinhaltet. Regelungen im Haustarifvertrag gehen in so weit den Regelungen dieses Rahmentarifvertrages vor; dies gilt auch in der Zeit der Nachwirkung eines Haustarifvertrages.

- (3) Sollte die GDL mit einem Arbeitgeberverband oder einem anderen Arbeitgeber für den Eisenbahnverkehr oder für Personaldienstleister einen Tarifvertrag abschließen, der hinsichtlich der in den §§ 3 bis 6 geregelten Bedingungen Abweichungen vorsieht, die das Niveau dieses Rahmentarifvertrages unterschreiten, besteht die Verpflichtung der GDL zur Nachbesserung dieses Rahmentarifvertrags und der in diesem Zusammenhang geschlossenen Regelungen im jeweiligen Haustarifvertrag. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn
- a) die Absenkung auf Abs. 2 Buchst. c) beruht und nicht solche Arbeitnehmer betrifft, die im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) eingesetzt werden, sofern die Bewerbung auf diesen Vertrag bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages zu erfolgen hat, oder
 - b) der Gesamtwert der aus Tabellenentgelt, jährlicher Zuwendung, Referenzarbeitszeit Zulagen nach § 6 Abs. 9 bis 11 und 14 die Bedingungen dieses Rahmentarifvertrages nicht nennenswert unterschreitet. In Haustarifverträgen können nähere Bestimmungen hierzu getroffen werden.

Die GDL ist verpflichtet, den Agv MoVe über solche Abweichungen zu unterrichten, die zur Anwendung von Abs. 3 führen könnten.

- (4) Der Agv MoVe ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, diesen Tarifvertrag in Verbindung mit den Rahmentarifverträgen anderer Unternehmen oder Arbeitgeberverbände zu einem mehrgliedrigen Tarifvertrag zu verbinden. Er soll dem zustimmen, wenn die weiteren Arbeitgeber, die an einen solchen Tarifvertrag gebunden wären, eine nennenswerte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen und der Tarifvertrag unter gewöhnlichen, marktüblichen Bewertungen als Flächenregelung für den Gesamtbereich zu bewerten wäre.
- (5) Die Nutzung von Vereinen oder Einrichtungen, die im Zusammenhang mit tariflich geregelten Tatbeständen unmittelbar oder mittelbar von Mitgliedsunternehmen des Agv MoVe finanziert werden oder die Ansprüche umsetzen, die in einem mit dem Agv MoVe geschlossenen Tarifvertrag geregelt sind, durch andere, an einen inhaltsgleichen Rahmentarifvertrag gebundene Unternehmen ist grundsätzlich zulässig. Der Agv MoVe wird seine Zustimmung erteilen, wenn nicht wirtschaftliche oder schwerwiegende wettbewerbliche Belange seiner Mitgliedsunternehmen dadurch beeinträchtigt werden und die Beteiligung der übrigen Unternehmen an der Finanzierung der Einrichtung angemessen geregelt wird.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt unbeschadet § 14 Abs. 2 rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2014 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann Anlage 2 dieses Tarifvertrages (Entgelttabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2014, schriftlich gekündigt werden. Die Anlage 1 (Tätigkeitsgruppenverzeichnis) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende, erstmals zum 30. Juni 2014 schriftlich gekündigt werden.

Tätigkeitsgruppenverzeichnis**LF 2:**

- Fachliche und disziplinarische Führung und Betreuung von Lokomotivführern
- Führen schienengebundener Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge (mit Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)

wie z.B. **Gruppenleiter**

LF 3:

- Führen schienengebundener Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge (mit Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)

und darüber hinaus

Arbeitnehmer oder Auszubildende fachlich ausbilden, fortbilden, anleiten und prüfen oder technische Fahrzeugabnahmen durchführen,

wie z. B. **Lehrlokomotivführer, Abnahmelokomotivführer**

Begriffsdefinition:

Prüfen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals umfasst die verantwortliche

- *Abnahme des Nachweises der Befähigung zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen durch eine theoretische und praktische Prüfung entsprechend der VDV-Schrift 753,*
 - *Abnahme der Ergänzungsprüfung für Betriebsverfahren und Zugbeeinflussungssysteme entsprechend der VDV-Schrift 753 bzw. prüfungsrelevante Tätigkeiten, die zur Änderung des Eisenbahnfahrzeugführerscheins bzw. dessen Beiblatt führen,*
 - *Durchführung der direkten Überwachung der Lokomotivführer am Arbeitsplatz.*
-

LF 4:

- Führen schienengebundener Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge (mit Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)
und darüber hinaus
Arbeitnehmer oder Auszubildende fachlich ausbilden, fortbilden und anleiten,
wie z.B. **Ausbildungslokomotivführer**

oder

- Führen schienengebundener Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge (mit Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)
und darüber hinaus:
 - regelmäßiger Einsatz über einen inländischen Grenzbahnhof hinaus im internationalen Verkehr und
 - regelmäßige Anwendung besonderer Kenntnisse und Kompetenzen im ausländischen Betrieb sowie der jeweils zugehörigen Sprache und
 - Abschluss einer diesbezüglichen Zusatzausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), welche die notwendige theoretische, praktische und sprachliche Ausbildung sowie die entsprechenden Prüfungen beinhaltet,
 wie z.B. **Auslandslokomotivführer**
-

LF 5:

- Führen schienengebundener Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge (mit Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)
 - **ohne** Beschränkungen auf bestimmte Netze/Einsatzgebiete,
wie z.B. **Streckenlokomotivführer**
-

LF 6:

- Führen schienengebundener Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge (mit Führerschein nach Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie)
 - **mit** Beschränkungen auf bestimmte Netze/Einsatzgebiete,
 - Durchführen von Abstell-, Wende- und Überführungsfahrten auch außerhalb des Bahnhofs mittels lokbespannter Personenzüge, Triebzüge oder Triebwagen,
wie z.B. **Bereitstellungslokomotivführer**
-

LF 7:

- Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Funktionsausbildung zum Lokomotivführer ausgebildet werden.

Anlage 2
zum BuRa-LfTV Agv MoVe

Monatstabellenentgelt

gültig ab 01. Juli 2012

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
LF 2	2.947,00 €	3.098,00 €	3.226,00 €	3.329,00 €	3.405,00 €	3.454,00 €
LF 3	2.719,00 €	2.866,00 €	2.994,00 €	3.095,00 €	3.173,00 €	3.223,00 €
LF 4	2.583,00 €	2.719,00 €	2.847,00 €	2.951,00 €	3.026,00 €	3.078,00 €
LF 5	2.430,00 €	2.583,00 €	2.709,00 €	2.813,00 €	2.890,00 €	2.939,00 €
LF 6	2.240,00 €	2.390,00 €	2.520,00 €	2.620,00 €	2.700,00 €	2.750,00 €
LF 7	2.150,00 €					

gültig ab 01. November 2013

Entgelt- gruppe	Berufserfahrung in Jahren					
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	>=25
Stufe	1	2	3	4	5	6
LF 2	3.018,00 €	3.172,00 €	3.303,00 €	3.409,00 €	3.487,00 €	3.537,00 €
LF 3	2.784,00 €	2.935,00 €	3.066,00 €	3.169,00 €	3.249,00 €	3.300,00 €
LF 4	2.645,00 €	2.784,00 €	2.915,00 €	3.022,00 €	3.099,00 €	3.152,00 €
LF 5	2.488,00 €	2.645,00 €	2.774,00 €	2.881,00 €	2.959,00 €	3.010,00 €
LF 6	2.294,00 €	2.447,00 €	2.580,00 €	2.683,00 €	2.765,00 €	2.816,00 €
LF 7	2.202,00 €					

Qualifizierung und Fortbildung der Lokomotivführer**1. Persönliche Voraussetzungen**

Folgende persönliche Voraussetzungen sind als Zugangsbedingung zur Funktionsausbildung als Triebfahrzeugführer zu erfüllen.

1. vorzugsweise Abschluss der mittleren Reife oder ein innerhalb der EU vergleichbarer anerkannter Schulabschluss und
2. erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung, vorzugsweise einer gewerblich-technischen, und
3. erfolgreicher Abschluss eines Eignungstestes zu physikalischen Themen, der jeweils erforderlichen medizinischen und psychologischen Untersuchungen sowie des Einstellungsgesprächs.

2. Qualifizierungsgrundlagen

- (1) Die Erstausbildung zum Triebfahrzeugführer basiert auf den geltenden rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Ausbildungsregeln. Die Mindestdauer der Erstausbildung zum Triebfahrzeugführer beträgt für die Standardausbildung - Eisenbahnfahrzeugführerschein der Klasse 3 (EFF-Klasse 3) - gemäß der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753) bzw. zur Erlangung des Triebfahrzeugführerscheins (einschließlich Zusatzbescheinigung der Klasse B) gemäß der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) 1.250 Unterrichtsstunden á 45 Minuten.

Die Erstausbildung für die EFF-Klasse 3 bzw. den Triebfahrzeugführerschein (einschließlich Zusatzbescheinigung der Klasse B) umfasst

- a) Theorievermittlung
 - b) Praxisvermittlung
 - c) Ausbildungsfahrten
 - d) Simulatorfahrten
- (2) Die Prüfung zum Triebfahrzeugführer erfolgt nach einheitlichen Regelungen und besteht aus
 - a) einer theoretischen schriftlichen Prüfung
 - b) einer theoretischen mündlichen Prüfung
 - c) einer Prüfungsfahrt mit dem Eisenbahnfahrzeug, ggf. auf dem Simulator

Die Prüfungsfragen für die theoretische schriftliche Prüfung sind einer entsprechenden Datenbank zu entnehmen.

- (3) Die Prüfung zum Triebfahrzeugführer gilt als bestanden, wenn 70% der zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden können. Es dürfen keine sicherheitsrelevanten Wissenslücken bestehen.

3. Simulatortraining

- (1) Jeder Triebfahrzeugführer absolviert die in einem persönlichen Gespräch inhaltlich definierten und vereinbarten Simulatortrainings. Durch das Simulatortraining wird sichergestellt, dass der Triebfahrzeugführer seine Handlungen und deren Auswirkungen wirklichkeitsgetreu und interaktiv erleben sowie betriebliche Situationen trainieren kann.

Trainingsqualität, Trainingsmodule bzw. Lastenhefte bezüglich der Simulatoren werden einvernehmlich zwischen dem Arbeitgeber und der GDL gestaltet.

- (2) Das Simulatortraining findet mindestens im Umfang von 240 Minuten in zwei Jahren statt. Es wird als Übungsfahrt durchgeführt. Ein Teil der Trainingszeit kann auch zur Durchführung einer Überwachungsfahrt genutzt werden. Der Anteil der Übungsfahrt soll den Anteil der Überwachungsfahrt übersteigen.

Begriffsdefinitionen:

Übungsfahrten am Simulator sind Fahrten, bei denen betriebliche, technische, energieoptimierende, verhaltenspsychologische Situationen und das Serviceverhalten trainiert und in der Interaktion mit einem Instruktor optimiert werden. Während der Übungsfahrt wird das Handeln des Triebfahrzeugführers beobachtet und im Anschluss an die einzelne betriebliche Situation mit ihm besprochen. Zu diesem Zweck erfolgte Aufzeichnungen werden nach dem Gespräch gelöscht, soweit sie Rückschlüsse auf das bei den Übungsfahrten gezeigte individuelle Verhalten zulassen.

Überwachungsfahrten am Simulator sind dokumentierte Begleitfahrten, bei denen das regel-, ordnungs- und gesetzeskonforme Handeln des Triebfahrzeugführers und Abweichungen hiervon festgestellt und dokumentiert werden. Nach Abschluss der Überwachungsfahrt wird diese ausgewertet und das Ergebnis sowie erforderliche Maßnahmen mit dem Triebfahrzeugführer besprochen.